

# Zu Beginn der Ausbildung



## Sie investieren in eine Zukunft ohne Fachkräftemangel, wir sagen Danke!

Liebe Ausbilder und ausbildende Praxisteams,

der Mangel an qualifiziertem Fachpersonal in den medizinischen Hilfsberufen ist keine düstere Zukunftsvision, sondern vielerorts und ganz besonders in den Ballungsgebieten unseres Landes längst spürbare Realität. Umso mehr freut es uns, dass Sie und das gesamte Team Ihrer Praxis dazu beitragen, durch Ihren Einsatz einen entscheidenden Beitrag zur Sicherung der Zukunft der Zahnarztpraxen in Hessen zu leisten. Denn wir alle wissen, dass ohne die motivierte und gut ausgebildete Fachkraft in der Praxis nichts läuft: weder am Behandlungsstuhl, noch am Empfang und schon gar nicht bei der Bewältigung der vielen verantwortungsvollen Aufgaben aus dem Bereich des Praxis- und Qualitätsmanagements.

Indem Sie als ausbildende Praxis Verantwortung übernehmen, Zeit und manches Mal auch ein wenig Geduld investieren, machen Sie junge Menschen fit für ihre Zukunft und sichern nachhaltig das hohe Niveau der zahnärztlichen Versorgung in Hessen. Dafür danken wir im Namen aller Kolleginnen und Kollegen!

Dennoch gibt es auf dem gemeinsamen Weg von Azubis und Ausbildenden den einen oder anderen Stolperstein. Damit die Ausbildung gelingt und allen Beteiligten Freude und Nutzen bringt, ist es unser Anliegen, diese Hürden aus dem Weg zu räumen. Deshalb finden Sie nachfolgend zahlreiche Informationen, praktische Tipps und Hinweise, die Ihnen dabei helfen sollen, Fehler gar nicht erst zu machen und ein eigenes, passendes Ausbildungskonzept für Ihre Praxis zu entwickeln.

Und wenn doch noch Fragen offen bleiben, sind wir Ihr kompetenter Ansprechpartner: vor, während und nach der Ausbildung!

Mit freundlichen Grüßen von Ihrer Landeszahnärztekammer Hessen

Präsident  
der Landeszahnärztekammer Hessen

Referent für Zahnmedizinische Fachangestellte  
im Vorstand der Landeszahnärztekammer Hessen

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) überträgt Ihnen die Pflicht, Ihre Auszubildende\* im Rahmen der Ausbildung auf den Beruf ausreichend vorzubereiten. Dabei verweist das Gesetz insbesondere auf die Notwendigkeit, die Auszubildende zum Besuch der Berufsschule und zum Führen des Ausbildungsnachweises anzuhalten. Da sich die meisten Auszubildenden in einem jugendlichen Alter befinden, haben Sie auch deren charakterliche Entwicklung zu fördern. Inhaltlich dürfen Sie nur solche Aufgaben übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und die die körperlichen Kräfte der Auszubildenden nicht übersteigen.

Unabhängig von den Pflichten aus dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) müssen Sie auch allgemeine Arbeitsschutzvorschriften beachten:

## **Gesundheitsuntersuchung, Impfungen**

### **Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)**

Für Jugendliche ist vor Beginn der Ausbildung eine medizinische Erstuntersuchung durchzuführen. Das vorgeschriebene Formular hierzu ist bei der jeweiligen Meldebehörde zu erhalten.

Ist die Auszubildende nach einem Jahr der Ausbildung noch nicht volljährig, muss eine Nachuntersuchung durchgeführt werden. Das entsprechende Formular stellt ebenfalls die Meldebehörde aus.

### **Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft bzw. nach der Biostoffverordnung**

Vor Aufnahme der Tätigkeit ist eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung entsprechend der ArbMedVV (entspricht der alten G 42) wegen des möglichen Kontakts mit biologischen Arbeitsstoffen – hierzu zählen auch Tätigkeiten in der Zahnmedizin – durch einen Arbeitsmediziner durchzuführen. Bei der Einstellung von Auszubildenden ist eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung, d. h. eine Erstuntersuchung vor Aufnahme der Beschäftigung und eine erste Nachuntersuchung nach 12 Monaten erforderlich. Diese Untersuchungen sind für alle Mitarbeiterinnen in einem Zeitrahmen von 12 bis 36 Monaten zu wiederholen; der Termin wird von dem Arbeitsmediziner festgelegt. Die Kosten für diese Untersuchungen trägt der Arbeitgeber.

### **Immunsierung – Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA 250)**

Die TRBA verpflichtet Sie zwingend, Ihre Auszubildende über die in Frage kommenden Maßnahmen zur Immunsierung (Hepatitis-B-Schutzimpfung) **vor** Aufnahme der Tätigkeit und bei gegebener Veranlassung zu unterrichten und zu informieren. Die im Einzelfall gebotenen Maßnahmen zur Immunsierung sind dabei im Einvernehmen mit dem Arzt, der die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchführt (Facharzt für Arbeitsmedizin/ Betriebsmedizin), festzulegen (Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung). Die Immunsierung ist der Auszubildenden kostenlos durch den Arbeitgeber anzubieten und schriftlich festzuhalten. Die Auszubildende ist über die Betriebsanweisung (§14 BiostoffV) zu unterrichten. Damit ist die gesetzliche Pflicht nach Biostoffverordnung erfüllt. Die Ablehnung eines Impfangebotes durch die Auszubildende sollte schriftlich fixiert bzw. dokumentiert werden.

\* Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Text die weibliche Form verwendet.

## Masernschutzgesetz

Auch für Auszubildende besteht gemäß § 23 Absatz 3 Infektionsschutzgesetz die Verpflichtung, dass eine Schutzimpfung gegen Masern nachzuweisen oder die Immunität gegen Masern zu belegen ist. Dieser Nachweis ist Einstellungsvoraussetzung und muss daher zwingend vor der Aufnahme der Ausbildung erfolgen. Ist eine Impfung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht möglich, sind diese Personen ausgenommen. Die Kontraindikation ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Ab dem 01.08.2021 sind Auszubildende verpflichtet, Auszubildende, die keinen Impfschutz nachgewiesen haben, deren Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden. Gesetzlich Krankenversicherte Personen können die notwendigen Impfungen zu Lasten ihrer Krankenkasse erhalten. Die Abklärung der Kostenübernahme seitens der GKV wird jedoch empfohlen. Eine evtl. erforderliche Titer-Bestimmung ist jedoch keine Leistung der gesetzlichen Krankenkasse und ist vom Auszubildenden zu übernehmen.

## Persönliche Schutzausrüstung

Die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften bezüglich Schutzkleidung, Handschuhen sowie Gesichts- und Kopfschutz sind auch bei Auszubildenden zu beachten. Zur persönlichen Schutzausrüstung, die in geeigneter Ausführung/Größe und ausreichender Stückzahl vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen ist, zählen insbesondere:

- **Schutzkleidung**, wenn Beschäftigte den Einwirkungen von Krankheitserregern ausgesetzt sind. Für Reinigung, Desinfektion und Instandhaltung der Schutzkleidung hat der Arbeitgeber zu sorgen.
- **medizinische Einmalhandschuhe** bei Infektionsgefährdung und wenn die Hände mit Körperflüssigkeiten oder Sekreten in Kontakt kommen können.
- **flüssigkeitsdichte, ausreichend widerstandsfähige Handschuhe**, wenn die Hände mit schädigenden Stoffen in Kontakt kommen können (Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten).
- **Mund-, Nasen- und Augenschutz** zur Verringerung eines Infektionsrisikos durch Mikroorganismen enthaltende Aerosole sowie Blut- und Speichelspritzer.

## Berufsschule

### Anrechnung der Berufsschulzeiten auf die Ausbildungszeit

Die Schulzeit gilt als Arbeitszeit, so dass ein Entgeltausfall durch den Besuch der Berufsschule nicht eintreten darf.

Die Unterrichtszeiten einschließlich der Pausen werden auf die **Wochenarbeitszeit** angerechnet. Zu den Zeiten der Teilnahme am Berufsschulunterricht gehören auch die Zeiten des notwendigen Verbleibs an der Berufsschule während der unterrichtsfreien Zeit (Pausen, Freistunden) und die notwendigen Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungsbetrieb. Nicht angerechnet werden die Wegezeiten für Hin- und Rückweg zwischen Wohnung und Berufsschule bzw. Ausbildungsbetrieb.

Bei einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden gilt bei Auszubildenden an diesem Tag die völlige Freistellung von der Ausbildung in der Praxis. Ein Berufsschultag, der nach dieser Bestimmung arbeitsfrei ist, wird mit der durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit auf die Wochenarbeitszeit angerechnet. Soweit in einer Kalenderwoche zwei lange Berufsschultage mit mehr als 5 Unterrichtsstunden liegen, kann die Auszubildende wahlweise an einem dieser beiden Tage beschäftigt werden. Die Entscheidung, an welchem Tag die Freistellung erfolgt, obliegt dem Praxisinhaber.

## **Berufsschulpflicht / Befreiung vom Unterricht**

Jede Auszubildende hat der gesetzlichen Berufsschulpflicht nachzukommen. Sie ist für die Dauer der Ausbildungszeit zum Besuch der Fachklasse für Zahnmedizinische Fachangestellte verpflichtet. Die Anmeldung zur Berufsschule erfolgt durch die Auszubildende/den Auszubildenden sofort nach Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse und möglichst vor Beginn des Berufsschuljahres. Die/der Auszubildende hat die Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen und sie zum Besuch der Berufsschule anzuhalten.

Aus zwingenden betrieblichen Gründen können Auszubildende im Vorhinein bis zur Dauer von 2 Unterrichtstagen im Schuljahr durch den/die Klassenlehrer/in beurlaubt werden. Auf Grund betrieblichen Urlaubs oder Betriebsferien ist eine Beurlaubung bis zu 5 Unterrichtstagen durch den/die Leiter/in der Berufsschule möglich. Volljährige Berufsschülerinnen stellen selbst rechtzeitig einen schriftlichen, begründeten Antrag. Bei minderjährigen Berufsschülerinnen erfolgt die Antragstellung durch die Eltern. Das Antragsformular erhalten Sie von der zuständigen Berufsschule.

## **Hinweis:**

Die durch eine Beurlaubung entstandenen Fehltage werden bei Überprüfung der Fehlzeiten in der Berufsschule mit berücksichtigt und können sich negativ auf die Zulassung zur Abschlussprüfung auswirken.

## **Berichtsheft**

Die Auszubildende muss Gelegenheit haben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Sollte Hilfestellung nötig sein, und dies ist zu Beginn der Ausbildung häufig der Fall, erfolgt diese durch das Praxisteam. Die/der Auszubildende muss das Berichtsheft in regelmäßigen Abständen durchsehen und abzeichnen.

Das Berichtsheft ist Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung „Zahnmedizinische Fachangestellte“. Bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung muss eine Bestätigung der/des Auszubildenden, dass das vorgeschriebene Berichtsheft geführt wurde, erfolgen. Die Vorlage des Berichtsheftes ist bei der mündlich/praktischen Prüfung erforderlich.

## Vermittlung der Ausbildungsinhalte

Gemäß § 14 Berufsbildungsgesetz hat Ihre Auszubildende Anspruch auf die Vermittlung der beruflichen Handlungsfähigkeit, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich ist. Die Fertigkeiten und Kenntnisse müssen entsprechend der Ausbildungsverordnung zeitlich und sachlich so vermittelt werden, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Auf drei wichtige Bereiche der Ausbildung möchten wir nachfolgend besonders hinweisen:

### Ausbildung Abrechnung

Für den Unterricht an Berufsschulen ist bereits im ersten Ausbildungsjahr nicht nur die Einführung in die Grundkenntnisse des Abrechnungswesens vorgesehen, sondern im Rahmen des Lernfeldkonzepts werden Abrechnungsinhalte nach BEMA und GOZ mit den jeweiligen fachlichen Inhalten verknüpft. Im 2. und 3. Ausbildungsjahr wird darauf aufbauend weiterhin so verfahren. Dies bedeutet für die Praxis, dass mit Beginn der Ausbildung die Inhalte der Leistungsab- und -berechnung vermittelt werden müssen. Die Berufsschule kann sicherlich im Rahmen des Abrechnungsunterrichtes nur Grundwissen vermitteln, praktische Übungen und entsprechende Lernkontrollen müssen jedoch in der Praxis durchgeführt werden. Der Einsatz der Auszubildenden ausschließlich in der Leistungseingabe am Computer ist hierfür nicht ausreichend. Auch ist die Vermittlung der monatlichen und vierteljährlichen Abrechnungsmodalitäten in der Praxis durchzuführen.

### Ausbildung Röntgen

Bestandteil der Abschlussprüfung "Zahnmedizinische Fachangestellte" ist das Prüfgebiet "Röntgen und Strahlenschutz". Der Nachweis ausreichender Kenntnisse berechtigt, gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 49 Abs. 2 Satz 1 Strahlenschutzverordnung i. V. m. § 71 Abs. 6 Berufsbildungsgesetz, Röntgenuntersuchungen nach Anweisung und unter Aufsicht der Zahnärztin/des Zahnarztes durchzuführen.

Die Auszubildende muss mit der Handhabung der Röntgengeräte, den Aufnahme-techniken, der Anwendung der Strahlenschutzbestimmungen, der Dunkelkammerarbeit, der Durchführung von Qualitäts-Sicherungsmaßnahmen sowie der Dokumentation vertraut gemacht werden. Diese praktischen Ausbildungsinhalte **müssen schwerpunktmäßig** in der ausbildenden Praxis durch die/den Auszubildende/n vermittelt werden. Nach erfolgter theoretischer Einweisung darf/soll die Auszubildende unter direkter Kontrolle von Ihnen oder einer Mitarbeiterin mit gültigem Röntgenschein Röntgenaufnahmen herstellen. Hierbei sind die Strahlenschutzbestimmungen zu beachten.

### Ausbildung Hygiene / Instrumentenaufbereitung

In der Zahnheilkunde bestehen für Patienten und Praxispersonal aufgrund der Besonderheiten bei der zahnärztlichen Behandlung verschiedene Infektionsrisiken. Im Laufe der Ausbildung erlernt die Auszubildende die Risiken der unterschiedlichen Übertragungswege für Krankheitserreger zu bewerten, Infektionspräventive Maßnahmen (Händehygiene, Barriersysteme) anzuwenden, Einrichtungsgegenstände im Behandlungsbereich, Abformungen und zahntechnische Werkstücke zu reinigen und zu desinfizieren, Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen und Medizinprodukte aufzubereiten.

Die Auszubildende erwirbt die notwendigen Kenntnisse zur Medizinproduktaufbereitung in den Bereichen:

- Instrumentenkunde (ggf. fachgruppenspezifisch)
- Kenntnisse in der Hygiene/Mikrobiologie (einschließlich Übertragungswege)
- Risikobewertung und Einstufung von Medizinprodukten gemäß der Empfehlung RKI und BfArM zu den „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“
- Schwerpunkte der Aufbereitung:
  - sachgerechtes Vorbereiten (Vorbehandeln, Sammeln, Vorreinigen, Zerlegen)
  - Reinigung, Desinfektion, Spülung und Trocknung
  - Prüfung auf Sauberkeit und Unversehrtheit
  - Pflege und Instandsetzung
  - Funktionsprüfung
  - Kennzeichnung
  - Verpackung und Sterilisation
  - dokumentierte Freigabe der Medizinprodukte zur Anwendung/Lagerung

Mit der Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung und Aufbereitung) von Medizinprodukten (z. B. von Dentalinstrumenten) dürfen nur Personen beauftragt werden, die aufgrund ihrer Ausbildung und praktischen Tätigkeit über die erforderlichen speziellen Sachkenntnisse verfügen.

## **Bitte unbedingt um Beachtung!**

Der Zahnarzt darf Praxismitarbeiter nur für Aufgaben einsetzen, für die sie ausreichend qualifiziert sind. Bei der Delegation von Tätigkeiten ist der Rahmen des § 1 Absatz 5 und 6 Zahnheilkundegesetz zu beachten. Nähere Ausführungen hierzu finden Sie im Delegationsrahmen der Bundeszahnärztekammer.

**An Auszubildende dürfen keine zahnärztlichen Leistungen delegiert werden!**

Die Tätigkeiten in den Bereichen Röntgen und Hygiene/Instrumentenaufbereitung sind Inhalte der Ausbildung. Hier muss gewährleistet sein, dass die Auszubildende nur unter Aufsicht und Anleitung von Ihnen oder einer dafür qualifizierten Mitarbeiterin tätig ist!